

FraMaG Frammersbach Marketing eG

Beitragsordnung

Präambel

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der FraMaG haben nach gemeinsamer Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes bei jeweils getrennter Abstimmung am 12.01.2011 die Beitragsordnung beschlossen. Die Marketingbeitragsordnung ist von allen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden.

§ 1 Entgeltspflicht

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Marketingbeiträge fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten (§ 12 Buchst.12 der Satzung). Die Marketingbeiträge sind der Genossenschaft jeweils monatlich im Voraus zur Verfügung zu stellen; tritt ein Mitglied der Genossenschaft während des laufenden Monats bei, so beginnt seine Beitrittspflicht – unabhängig von der Zulassung durch die Genossenschaft – mit dem ersten Tag des Monats, welches dem Beitritt folgt.

§ 2 Lastschrifteinzug; Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied soll der Genossenschaft eine schriftliche Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen. Jedes Mitglied hat bei der Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der von ihm zu leistenden Beiträge mitzuwirken; hierzu hat es der Genossenschaft insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Beitragsermittlung

3.1 Die Marketingbeiträge werden von jedem Mitglied erhoben, das haupt- oder nebenberuflich einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, die üblicherweise auf eine Einnahmeerzielung ausgerichtet ist.

3.2 Die monatlichen Beiträge ermitteln sich wie folgt:

3.2.1 Mitglieder, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB betreiben

	1	2	3
Lage	0 – 50 m ² Verkaufsfläche	50 – 399 m ² Verkaufsfläche	Ab 400 m ² Verkaufsfläche
Zentr. Versorg.- Bereich (siehe 3.3)	10,00 €/Monat	20,00 €/Monat	30,00 €/Monat
Sonstige	8,00/ €/Monat	16,00 €/Monat	24,00 €/Monat

3.2.2 Mitglieder, die einen Handwerksbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO betreiben

	1	2	3
Mitarbeiter	Inhaber und max. 1Mitarbeiter	Inhaber und 2 – 12 Mitarbeiter	Inhaber und 13 oder mehr Mitarbeiter
	7,00 €/Monat	14,00 €/Monat	21,00 €/Monat

3.2.3 Mitglieder, die Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 Abs. 1 HGB oder Bausparkassenvertreter im Sinne des § 92 Abs. 5 HGB sind, Mitglieder, die Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 S. 1 HGB sind, Dienstleister und ähnliche Berufe

	1	2	3
Mitarbeiter	Inhaber und max. 1Mitarbeiter	Inhaber und 2 – 12 Mitarbeiter	Inhaber und 13 oder mehr Mitarbeiter
	7,00 €/Monat	14,00 €/Monat	21,00 €/Monat

3.2.4. Freiberuflich Tätige(nach EStG §18), Berufe mit eingeschränkter Werbemöglichkeit und ähnliche Berufe

	1	2	3
Mitarbeiter	Inhaber und max. 1Mitarbeiter	Inhaber und 2 – 12 Mitarbeiter	Inhaber und 13 oder mehr Mitarbeiter
	7,00 €/Monat	14,00 €/Monat	21,00 €/Monat

3.2.5. Mitglieder, die ein Beherbergungsgewerbe betreiben

	1	2	3
Bettenanzahl	bis zu 6 Betten	7 bis 12 Betten	Über 12 Betten
	7,00 €/Monat	14,00 €/Monat	21,00 €/Monat

3.2.6. Mitglieder, die ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz betreiben

	1	2	3
Anzahl Stühle	bis zu 50	bis zu 200	ab 201
	10,00 €/Monat	20,00 €/Monat	25,00 €/Monat

Als Sitzplätze werden nur die Plätze in einem ständig genutzten Gastraum gezählt.

3.2.7 Mitglieder, die ein einen Imbissbetrieb oder eine Gaststätte mit bis zu 15 Sitzplätzen betreiben 5.00 €/Monat

3.2.8 Mitglieder, die eine Ferienwohnung betreiben
bei 1 Ferienwohnung 5,00 €/Monat
bei 2-3 Ferienwohnungen 10,00 €/Monat
bei mehr als 3 Ferienwohnungen 15,00 €/Monat

3.2.9 Eingetragene Vereine entsprechend der Zahl der Mitglieder über 18 Jahre

	1	2	3
Anzahl Mitglieder	bis zu 49	50 bis 249	ab 250
	2,00 €/Monat	4,00 €/Monat	6,00 €/Monat

- 3.2.10** Die Marketingbeiträge für Gewerbetreibende und sonstige Mitglieder, die in der voranstehenden Aufzählung nicht integriert sind wie z.B. Banken, Industriebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Interessensgruppen und Verbände werden vom Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, für den Einzelfall bestimmt.
- 3.2.11** Betreibt ein Mitglied mehrere Betriebe, so ermittelt sich der Beitrag aus 100 % für den Betrieb mit dem höchsten Beitrag zu entrichten ist zuzüglich 50 % des Beitrages für den zweiten Betrieb, zuzüglich 25 % für jeden weiteren Betrieb.
- 3.2.12** Privatpersonen, die kein Gewerbe betreiben und ausschließlich persönliches Mitglied sind zahlen einen **Jahresbeitrag** von Brutto 20,00 € (inklusive MWSt.).
- 3.2.13** Für Existenz- und Neugründungen (keine Übernahmen) wird im ersten Jahr nach Gründung ein um 50% ermäßigter Beitrag erhoben.
- 3.3** Der „Zentrale Versorgungsbereich“ wird durch die Festlegung im CIMA-Gutachten von 2009 abgegrenzt.
Die sonstige Lage gilt für alle Betriebe in Frammersbach und Habichsthal, die nicht dem „Zentralen Versorgungsbereich“ (s. oben) zugeordnet sind.
- 3.4** Auf die Marketingbeiträge hat jedes Mitglied die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 4 Rechnung

Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied am Jahresbeginn eine Jahresrechnung über die Marketingbeiträge. In dieser wird der jeweilige Mehrwertsteueranteil gesondert ausgewiesen.

§ 5 Beitragsabbuchung

- 5.1** Der Marketing-Beitrag wird i.d.R. jährlich, auf entsprechenden Antrag des Mitgliedes auch jährlich per Einzugsverfahren abgebucht.
- 5.2.** Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontoveränderungen dem Vorstand mitzuteilen. Bei Versäumnissen seitens des Mitgliedes sind die entstehenden Zusatzkosten bei Rückbuchungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- 5.3.** Bei Veränderungen der Beitragsbemessung wird der aktuelle Beitrag im Folgejahr erhoben.

§ 6 Ausnahmeregelung

Der Vorstand ist im Einzelfall und nach billigem Ermessen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, durch Beschluss von den Regelungen des § 3 abweichende Beiträge zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Marketingbeitragsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Frammersbach, 12.01.2011

Unterschriften aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder